

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	<p>Stellungnahme vom 18.07.2024</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der 8. FNP-Änderung im Planteil Schönberg, Tramnitz und Wulkow nicht entgegen. Es gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 16.02.2024.</p>	Kenntnisnahme.	K
9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	<p>Stellungnahme vom 25.07.2024</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar.</p> <p>Begründung: Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Ände-</p>	<p>Da die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ mittlerweile nicht mehr anwendet ist eine Unvereinbarkeit der Planung hinsichtlich des genannten Sachverhaltes in dieser Stellungnahme nicht mehr vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>rungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans war bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gegenstand einer regionalplanerischen Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 14.02.2024). Seinerseits wurde die FNP-Änderung aufgrund der Lage von raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ als nicht vereinbar beurteilt (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Diese Einschätzung hat weiterhin Bestand.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p>	<p>Mittlerweile wendet die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel den Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ nicht mehr an. Dieser muss somit bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr finden. Dadurch muss auch das ehemalige Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang. Insbesondere bitten wir um Zusage des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält eine Mitteilung über die Schlussabwägung.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>18. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p>Stellungnahme vom 03.07.2024</p> <p>Unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen der jeweiligen PV-Freiflächenanlagen sind Ihnen bereits zugegangen. Unsere fachlichen Stellungnahmen vom 05.12.2023, Az.: GV 2023:231 (Änderungsfläche 1, PV-Freiflächenanlage Wulkow), vom 22.01.2024, Az.: GV 2024:045 (Änderungsfläche 2, PV-Freiflächenanlage Schönberg) und vom 13.02.2024, Az.: GV 2024:068 (Änderungsfläche 3, PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd) behalten weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p> <p>Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung (LELF)	<p>Stellungnahme vom 08.07.2024</p> <p>Das Plangebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	- keine Stellungnahme -		
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt/Dosse	- keine Stellungnahme -		
33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	- keine Stellungnahme -		
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 - Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt	<p>Stellungnahme vom 26.07.2024</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB- Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft, vom 15.07.2024, • Gesundheitsamtes, Sachbereich Hygiene und Umweltmedizin, vom 18.07.2024, • Bau- und Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, vom 		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>19.07.2024, vor.</p> <p>Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahmen des Bau- und Umweltamtes als untere Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörde liegen noch nicht vor. Diese Stellungnahmen werden Ihnen voraussichtlich direkt zugearbeitet.</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht ist es zur Erfüllung der Anstoßfunktion erforderlich, auf der Planzeichnung die Inhalte der Änderungsbereiche (alt und neu) gegenüberzustellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit + TöB) mitzuteilen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.</p> <p>Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zum o. g. Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 13.02.2024 Stellung genommen. Weitere Anmerkungen und Hinweise von meiner Seite bestehen nicht.</p> <p>Gesundheitsamt zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planzeichnung wurde dementsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>P</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.</p> <p>Gegen den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wusterhausen bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Gemeindeteile Wulkow und Schönberg und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Im Bebauungsplanverfahren ist ein Blendgutachten zu erstellen.</p> <p>In einem Schallgutachten ist nachzuweisen, dass durch die erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen ... insbesondere an den nächstgelegenen Immissionsorten die nach TA-Lärm geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden. Bei der Auswahl der Aufstellorte für Nebenanlagen ist das damit verbundene Auftreten von tieffrequentem Schall zu berücksichtigen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.</p> <p>Hinsichtlich der Erwärmung der Oberfläche ist anzumerken, dass sich die Moduloberfläche stärker erwärmt als beispielweise eine Wiese oder Ackerfläche.</p> <p>Zusätzlich soll teilweise durch die Festsetzung der die PV-Anlagen umgebenden Heckenpflanzungen ein weiterer Sichtschutz erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein solcher vermutlich erst nach mehreren Jahren die erforderliche Wuchshöhe erreicht um als Sichtschutz zu fungieren.</p> <p>Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz durch das Vorhaben werden Denkmale berührt, hier:</p> <p><u>Bodendenkmalschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Änderungsfläche 3 „Wulkow Süd“ liegt ein Bodendenkmalfundplatz „Wulkow bei Schönberg 3 – Lesefunde Ur- und Frühgeschichte“ (siehe Anlage) 	<p>Die Erstellung eines Blendgutachtens ist nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Bebauungspläne wird, falls dies ebenfalls dort gefordert wird, diese Thematik gesondert und individuell für jeden Bebauungsplan betrachtet.</p> <p>Die Erstellung eines Schallgutachtens ist nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Bebauungspläne wird, falls dies ebenfalls dort gefordert wird, diese Thematik gesondert und individuell für jeden Bebauungsplan betrachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Bodendenkmalschutzbehörde ist in dem nördlichen Teil vom Planungsbereich der Änderungsfläche 3 ausschließlich ein Lesefund (Gefäßscherben) dokumentiert worden. Somit lässt sich</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).</p> <p>Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19, 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Näheres regelt das Erlaubnisverfahren nach §§ 19 Abs. 1, 20 BbgDSchG.</p> <p>Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.</p> <p>Untere Wasserbehörde Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die angedachten Änderungen im o.g. Plan grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten.</p> <p>Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. 2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, oder sollen 	<p>keine Flächengröße eines Bodendenkmals bestimmen. Dennoch wird gefordert, dass für diesen Bereich ein Hinweis auf eine Bodendenkmal-Vermutungsfläche vermerkt wird. Ein entsprechender Hinweis erfolgt daher in der Begründung und dem Umweltbericht. Im Rahmen des Bebauungsplanes zur Änderungsfläche 3 (PV-Freiflächenanlage „Wulkow-Süd“), wird ebenfalls ein entsprechender Hinweis erfolgen. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ angemerkt wurde, dass sich innerhalb vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ eine Bodendenkmalvermutungsfläche befindet. Die Notwendigkeit von möglichen archäologischen Untersuchungen ist auf der Ebene der jeweiligen Bebauungspläne mit dem Vorhabenträger abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Hinweis wurde mit in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Hinweis wurde mit in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Hinweis wurde mit in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>B</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p><u>Unterlagen für die Wasserhaltungsmaßnahme:</u> Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung, https://ikiss2.kv.o-p-r.de/media/custom/3039_2333_1.PDF?1657270521</p> <p><u>Formloser Antrag mit folgenden Angaben/Unterlagen für das Einbringen von Stoffen:</u> Baugutachten mit Angaben HGW, Anzahl, Tiefe und Durchmesser der eingebauten Bauteile, Schnitt mit baugrundbezogenem Eintrag, Einbaumaterial mit Zertifikat, Herstellungskosten.</p> <p>3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der genannte Hinweis wurde mit in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Hinweis wurde mit in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Hinweis wurde mit in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen auch zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen keine Einwände (siehe Stellungnahme der UBB zum Vorentwurf vom 20.12.2023).</p> <p>Der Änderungsgrund ist die Umwandlung von drei Flächen, die vorwiegend als Intensivacker genutzt werden in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar/ Photovoltaik“.</p> <p>Auf diesen Flächen sind im Altlasten- /Bodenschutzkataster des Landkreises keine Altlasten- /Verdachtsflächen registriert.</p> <p>Im Rahmen der parallellaufenden Bebauungspläne sind die bei der Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen bodenschutzrechtlichen Belange beschrieben und dementsprechend durchzuführen.</p> <p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 14.03.2025</p> <p>die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p> <p>Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p> <p>1. Einwendungen</p>	<p>Der genannte Hinweis wurde mit in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Auf dieser Planungsebene bestehen keine Einwände.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung Alternativenprüfung – hohe Priorität Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange. Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential in den Planunterlagen aufzeigen sollte. Für die konkrete Flächenauswahl muss sie – <u>für das gesamte Gemeindegebiet</u> – eigentümerunabhängig Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen.</p> <p>Die gemeindeweite Suche nach alternativen Standorten hat in der Flächennutzungsplanung zu erfolgen. Im Umweltbericht der vorliegenden FNP-Änderung in Kap. 6 (S. 21) ist vermerkt, dass die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebietes nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z. B.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Abschnitt zur Alternativenprüfung wurde im Umweltbericht mit aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung) erfolgt. <u>Eine Darstellung und Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativflächen (hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter) für PV-Anlagen erfolgt daraufhin jedoch nicht und ist zwingend nachzuholen. Andernfalls kann die Behörde nicht einschätzen, ob die gewählten Standorte im Vergleich zu anderen Potentialen tatsächlich die geeignetsten sind.</u></p> <p>Zudem hat die Gemeinde Wusterhausen einen eigenen Leitfaden zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet (Stand 2022). Hier hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, dass der Ausbau dieses erneuerbaren Energieträgers vor dem Hintergrund der noch fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll. Die Prüfpunkte des Leitfadens sollten zu den gewählten Standorten im Kapitel der Alternativenprüfung auf FNP-Ebene diskutiert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von Solaranlagen prioritär auf dafür geeignete Flächen zurückzugreifen (EEG). Die Gemeinde darf sich aufdrängenden Planungsalternativen nicht verschließen und muss solche in ihre Überlegungen einstellen. Gerade weil die <u>Plangebiete außerhalb der förderfähigen Kulisse nach EEG und den privilegierten Bereichen nach § 35 Abs. 2 Nr. 8 BauGB</u> liegen, ist die Alternativenprüfung von besonderer Bedeutung, um die Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereiches zu legitimieren (siehe auch Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA – MLUK, MIL, MWAE, 2023: Kapitel 2.1.2 – Planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich, § 35 BauGB). Die Gemeinsame Arbeitshilfe der drei o.g. Ministerien gibt den Kommunen wichtige Hinweise unter Kap. 2.2 zu städtebaulichen Konzepten sowie unter Kap. 2.3 zur Steuerung über die Flächennutzungsplanung (siehe auch weiter unten in der SN zu „<i>Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter</i>“).</p> <p>Als Basis für die Flächensuche sollte der <u>Solaratlas Brandenburg (energieportal-brandenburg.de)</u> des Brandenburgischen Energieministerium genutzt werden.</p> <p>In Bezug auf das Erstellen eines kommunalen Entwicklungskonzepts zur Ermittlung von Solarfreiflächenpotentialen wird ebenfalls auf die neu veröffentlichte Informationsplattform des</p>	<p>In der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind keine für PV-Freiflächenanlagen privilegierten Bereiche vorhanden, da es weder eine Autobahn noch zweigleisige Bahnstrecken im Gemeindegebiet gibt.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende unter https://natur-im-solarpark.de/ hingewiesen. (Das Portal bietet für alle übrigen Planungsschritte wertvolle, beachtliche Hinweise!)</p> <p>Weiterhin ist die Aussage, dass Dachflächen keine Alternative zur Anlage von Freiflächen-PV seien, nicht nachvollziehbar – der Aussage fehlt im Umweltbericht jegliche Begründung – diese ist nachzuholen. Der Solaratlas Brandenburg stellt für die Gemeinde Wusterhausen folgende Potentiale auf Dachflächen und Freiflächen (EEG-Basisflächen) fest (abrufbar unter https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/daten-karten/statistiken/solarbericht/info/12068477, zuletzt geöffnet am 13.03.2025):</p> <p>Pflicht zur Landschaftsplanung Die gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG für das ganze Gemeindegebiet aufzustellenden Landschaftspläne werden in Brandenburg von den Gemeinden gemäß § 5 BbgNatSchAG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aufgestellt. Sie sind die wichtigste Grundlage vorsorgenden Handelns bei der räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Die Inhalte der Landschaftspläne sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG <u>in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen</u> und können als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.</p>	<p>Für den zügigen Ausbau der regenerativen Energieerzeugung ist es nicht möglich, diese hauptsächlich nur durch PV-Module auf Dächern zu erzeugen. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet haben so eine Größe, dass jeweils mehrere tausend Dächer mit PV-Modulen bestückt werden müssten, um die gleiche Menge an Energie zu erzeugen. Die „Einzeldachbestückung“ ist nicht nur deutlich teurer, sondern auch so gut wie nicht realisierbar, da wenn zum Beispiel als Alternative für eine mittelgroße PV-Freiflächenanlage 5.000 Dächer mit PV-Modulen ausgestattet werden müssen, diese 5.000 Dächer etwa 4.500 verschiedenen Eigentümern gehören. Die Bestückung von Dachflächen mit PV-Modulen kann daher nur eine sinnvolle Ergänzung sein. In diesem Zusammenhang prüft die Gemeinde auf welchen Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden PV-Module realisiert werden können. Weiterhin wird bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen geprüft, ob dort verbindlich festgesetzt werden kann, dass zumindest ein Mindestanteil der dafür geeigneten Dächer zwingend mit PV-Modulen zu bestücken ist.</p> <p>Die im Energieportal Brandenburg angegebenen Statistiken beziehen sich auf Dachflächen, wo die Anbringung von PV-Modulen auf Dachflächen technisch möglich und energetisch sinnvoll sind. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder Eigentümer PV-Module auf seinen Dachflächen anbringen möchte. Des Weiteren ist es aus gestalterischer Perspektive insbesondere im Altstadtbereich nicht sinnvoll jedes Dach mit PV-Modulen auszustatten, wo dies technisch möglich ist.</p> <p>Die Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes der Gemeinde Wusterhausen 2000 wurden im Kap.3.2 des Umweltberichtes zum FNP ergänzt. Es ist zu beachten, dass die Inhalte des Landschaftsplanes bereits 25 Jahre alt sind.</p> <p>Gemäß des Landschaftsplanes Wusterhausen/Dosse 2000 ist die Biotopnutzung der Plangebiete Acker. Für ackerbaulich genutzte Kulturlandschaften werden im Landschaftsplan folgende Leitlinien benannt: die</p>	<p>Z</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>(Quelle: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsplaene/)</p> <p>Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG). Landschaftspläne sind <u>mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen</u>, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist (§ 11 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>Das Fehlen eines (aktuellen) Landschaftsplans kann bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Es besteht das Risiko, des fehlerhaften Ermitteln und Einstellens des Abwägungsmaterials und damit rechtlich angreifbare und nicht vollziehbare Bauleitpläne aufzustellen.</p> <p>Die Inhalte und Ziele des Landschaftsplans der Gemeinde Wusterhausen (2000) bleiben <u>derzeit vollständig unberücksichtigt</u>.</p> <p>Biotopverbundkonzeption – Unzerschnittene Räume Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die Änderungsflächen 1 und 2 liegen gänzlich im unzerschnittenen Raum „Dosse-Ternitz Gebiet“ (LRP OPR, 2009, 2015). Die Unzerschnitteneit und Störungsarmut hat eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung</p>	<p>Anreicherung mit Gehölzen, die Ausweisung von Schutzzonen um noch weitgehend intakte Kleingewässer sowie die Vermeidung von Bodenverdichtungen durch den Einsatz leichterer Landmaschinen oder geeignete Kulturmaßnahmen (LP 2000, S. 6).</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen der Vorhaben werden die Flächen dauerhaft begrünt und durch die Pflanzungen von Laubstrauchhecken strukturell aufgewertet. Dadurch wird der Boden entlastet und die Entwicklung bodenbildender Prozesse gefördert sowie Bodenverdichtungen erschwert. Die Festsetzung der SPE6-Fläche bei der PVA Schönberg trägt zudem dem Schutz vorhandener Kleingewässer (temporäre Überschwemmungsfläche) Rechnung. Insgesamt wird den Leitlinien des Landschaftsplans in wesentlichen Punkten entsprochen.</p> <p>Weiterhin gibt die Karte 2 Aufschluss über das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Dort ist sichtbar, dass Hauptachsen und Schwerpunkte für den Biotopverbund nicht innerhalb der Plangebiete liegen. Bei Schönberg, Wulkow und Wulkow-Süd verlaufen Biotopverbundschwerpunkte in der Nähe der Plangebiete durch die Dosseniederung und die Waldflächen. Abstandflächen zwischen PV-Modulen und Waldrand werden mit einem Abstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Für die PVA Schönberg ist zudem hervorzuheben, dass der Boden im Plangebiet sich aus Posdol-Braunerde-Bodengesellschaften aus Sanden sowie östlich angrenzend aus degradierten Niedermoor- und Anmoorgley-Bodengesellschaften zusammensetzt (Karte 4 Boden und Planung). Die Moorböden werden von der PVA-Planung ausgespart um Eingriffe zu vermeiden.</p> <p>Das Landschaftsbild wird in den Plangebieten durch geringe bis hohe Erlebnisqualität (Karte 7 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) gekennzeichnet. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, wird die PVA mit einer Laubstrauchhecke eingegrünt.</p> <p>Durch die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes und der Darstellungen in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Zerschneidung von Biotopverbunden minimiert. Hierfür wird für alle drei PV-Freiflächenanlagen durch SPE-Flächen ein Waldabstand von 30 m zu den Sondergebieten eingehalten. Zusätzlich wird innerhalb der PV-</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>dieses Raumes – daher wurde 2015 in der „Konkretisierung der unzerschnittenen Räume“ im Landschaftsrahmenplan von OPR ein Steckbrief zur Identifizierung der Qualitäten und deren Ausprägung dieses spezifischen Raumes ausgearbeitet sowie vorhandene Störungen und potentielle zukünftige Beeinträchtigungen dargestellt.</p> <p>Der Umweltbericht der FNP-Änderung geht darauf im Kapitel 3.2 <i>Umweltziele der einschlägigen Fachpläne</i> mit einem Satz ein. Vor allem i. V. m. mit der Standortwahl/Alternativenprüfung ist die Lage im unzerschnittenen Raum von hoher Bedeutung. Dieses Standortkriterium ist in der nachzuliefernden Alternativenprüfung besonders zu berücksichtigen.</p> <p><u>Die Behörde vertritt den Standpunkt, dass der unzerschnittene Raum von raumbedeutsamen Vorhaben wie PV-FFA freizuhalten ist – insbesondere, wenn bisher im Planverfahren keine Alternativen geprüft bzw. dargelegt wurden. Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind zu beachten! (Einstellung des Belangs in die Abwägung.)</u></p> <p>Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei der Planung von PV-FFA von besonderer Bedeutung – insbesondere, wenn der Standort innerhalb einer ausgewiesenen historisch bedeutsamen Kulturlandschaft (Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“) liegt.</p> <p>Aus dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel geht hervor, dass sich die Flächenkulisse der FNP-Änderung vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet Historisch bedeutsame Kulturlandschaft befindet (siehe Abb. 3). Laut der Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (2021) ist eine Genehmigung von PV-Anlagen in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einem erhöhten Planungs- und Genehmigungsaufwand verbunden und geht in der Regel mit geringen Aussichten auf Erfolg einher.</p>	<p>Freiflächenanlagen Wulkow-Süd eine Wildschneise mit einer Breite von 30 m dargestellt. Der Korridor ist in Anlehnung an Vorgaben des LFULG 2024 mit (niedrigen) Gehölzen als Sichtschutz zu bepflanzen. Um die Akzeptanz für Wildtiere zu fördern, sind eine naturnahe Gestaltung durch Selbstbegrünung und Strauchgruppen vorgesehen (vgl. HIETEL, E., REICHLING, T. UND LENZ, C. 2021). Ebenfalls in der PVA Schönberg wurde ein Wildtierkorridor mit 20 m breite vorgesehen. Des Weiteren wird der ehemalige Freiraumverbund der Regionalplanung berücksichtigt, in dem die Fläche SPE6-Fläche im Plangebiet Schönberg aus der ackerbaulichen Nutzung genommen wird und durch eine angepasste schonende Pflege für den Landschafts- und Naturschutz entwickelt werden soll.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat auf ihrer Internetseite als aktuelle Information veröffentlicht, dass der Sachliche Teilplan vom 21.11.2018 vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nicht mehr angewendet wird. Dies bezieht sich auch auf die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“. Dieser Sachliche Teilplan muss somit bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr finden. Dadurch werden auch die Vorbehaltsgebiete der „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ nicht mehr angewendet. Im nicht mehr angewendeten sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ befindet sich das Plangebiet in dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne / Mittleres Dosse - Jäglitztal“, dass als „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ festgelegt wurde.</p> <p>Obwohl der sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ nicht mehr angewendet wird, nimmt die Planung ein hohes Maß an Rücksicht auf das kulturhistorische Landschaftsbild. Um die innerhalb der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, wurde sich darum bemüht bei den Planungen den Erhalt des öffentlichen Weges sowie aller Gehölzstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Der Schutz der Kulturlandschaft ergibt sich neben den raumordnerischen Grundsätzen auch aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sowie § 1 Abs. 5, 6 und 7 BauGB. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und <u>historisch gewachsene Kulturlandschaften</u>, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“ hat in ihrer Stellungnahme die Pläne zu den drei Anlagen aufgrund deren Lage im Vorbehaltsgebiet Historisch bedeutsame Kulturlandschaft abgelehnt. Das Abwägungsergebnis in der Zwischenabwägung, dass die Eingrünung und Abschirmung durch vorhandene Strukturen, die Lage in diesem bedeutsamen Gebiet legitimieren, sollte zunächst damit belegt werden, dass andere räumliche Alternativen außerhalb der Kulisse historischer Kulturlandschaft tatsächlich nicht gegeben sind. Weiterhin wird das Argument hinzugezogen, dass die Durchführung dieser Art Vorhaben aufgrund der Bewältigung der Energiekrise momentan im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Dies wäre nachvollziehbar, wenn Flächen der EEG-Basiskulisse (Flächen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen) geplant werden würden oder die Potenziale auf Dach- und Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen ausgenutzt werden würden. Das Bauen im Außenbereich bleibt, nach dem Willen des Gesetzgebers und wie auch im gemeinsamen Leitfaden der Landesbehörden zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen, ein Ausnahmefall.</p>	<p>einbezogen werden dürfen, zu sichern und neuer Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, um nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da die Module und baulichen Nebenanlagen der Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Planung im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den zentralen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.</p> <p>Wie bereits beschrieben wird im Rahmen der Planung auf die Kulturlandschaft durch Randeingrünungen ein möglichst hohes Maß an Rücksicht genommen.</p> <p>Wie bereits beschrieben, ist es im Sinne einer schnellen Abkehr von fossilen Brennstoffen nicht möglich auf eine zeitlich befristete Nutzung von PV-Freiflächenanlagen zu verzichten, da eine Mischung der potentiell nutzbaren Flächenarten notwendig ist, um den Ausbau von PV-Anlagen zu beschleunigen.</p> <p>In einem dicht besiedelten Flächenstaat wie der Bundesrepublik Deutschland mit einem sehr hohen Bedarf an einer stabilen und nachhaltigen Energieversorgung ist es zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik sowie der Europäischen Union auch notwendig PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich zu errichten. Hier ist es entscheidend als Kompromisslösung einen Standort zu nutzen, der ökologisch sowie sozial möglichst verträglich ist. Dies wurde wie bereits oben beschrieben von den beteiligten Akteuren in den Bebauungsplänen so gut wie möglich berücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Der gemeinsame Standpunkt der Brandenburgischen Umwelt-, Infrastruktur- und Energieministerien ist demnach folgender: <i>„Sofern keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB greift, kommt allenfalls eine Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht, die jedoch weitaus strengeren Anforderungen unterliegt. So steht anders als bei den privilegierten Vorhaben nicht nur ein Entgegenstehen öffentlicher Belange der Zulässigkeit entgegen, sondern bereits jegliche Beeinträchtigung solcher. Angesichts der herkömmlichen Dimensionierung großflächiger PV-FFA und ihrer weitreichenden Auswirkungen wird eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben vielfach an einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange (v. a. Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich Landschaftsbild und Erholungswert) scheitern.“ (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023))</i></p> <p><i>„Gerade vor dem Hintergrund des § 35 BauGB zugrundeliegenden Grundsatzes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs, der weitgehend von Bebauung freigehalten werden und nur bestimmten Nutzungen offenstehen soll, wird eine Zulässigkeit von PV-FFA auf dieser Grundlage bereits angesichts ihrer herkömmlichen Dimensionierung und in Anbetracht der strengen Anforderungen des Außenbereichsschutzes eher die Ausnahme bleiben. [...]</i></p> <p><i>Auch wenn PV-Anlagen grundsätzlich als der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienende Anlage i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eingestuft werden können, wird eine hierauf gestützte privilegierte Zulässigkeit in der Regel am Fehlen der – von der Rechtsprechung grundsätzlich für alle vom Privilegierungstatbestand erfassten Vorhaben geforderten – Ortsgebundenheit scheitern. So ist eine PV-FFA zumeist nicht auf einen bestimmten Standort gerade im Außenbereich angewiesen.“ (ebd., 6)</i></p> <p>Weiter führt die Arbeitshilfe zum relevanten § 2 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 aus: <i>„Der neu eingeführte § 2 EEG 2023 weist Errichtung und Betrieb von Anlagen Erneuerbarer Energien nicht nur als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend aus, sondern bestimmt zugleich, dass diese bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen. Bedeutung und</i></p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>konkrete Auswirkungen der Regelung sind in Literatur und Rechtsprechung - naturgemäß - noch nicht abschließend geklärt. Dies gilt gleichermaßen für die Relevanz im Städtebaurecht. In jedem Fall muss sich die Beantwortung der hiermit aufgeworfenen Fragestellung nach dem jeweiligen Fachrecht richten, anhand dessen zu beurteilen ist, ob überhaupt eine Abwägungsentscheidung als „Einfallstor“ für die Berücksichtigung des § 2 EEG 2023 vorgesehen ist.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung liegt eine Einstufung als - von der planungsrechtlichen Rechtsprechung bereits in anderen Zusammenhängen (z.B. Bodenschutz, immissionsschutzrechtliches Trennungsgebot) anerkannte - Abwägungsdirektive nahe. Damit wäre der herausgehobenen Bedeutung Erneuerbarer Energien im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB Rechnung zu tragen, wobei diesen jedoch kein abstrakter gesetzlicher Vorrang im Sinne einer unüberwindbaren Grenze zukäme, sie aber nur durch andere Belange entsprechend hohen Gewichts überwunden werden könnten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch § 2 EEG 2023 den Kommunen keine Handhabe für eine eigenmächtige Umgehung zwingender fachrechtlicher Regelungen (z.B. des Naturschutzrechts) im Rahmen bauleitplanerischer Abwägung gibt. So fehlt es im Fall bindender Vorgaben, die einer Abwägung gerade nicht zugänglich sind, bereits an einem Anknüpfungspunkt, um § 2 EEG 2023 überhaupt Geltung zu verschaffen.“ (ebd., 8)</i></p> <p>Die Planung sollte vor diesem Hintergrund und anderen entgegenstehenden Belangen (u. a. Lage im unzerschnittenen Raum, Betroffenheit des besonderen Artenschutzes auf Bebauungsplanebene, erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB überarbeiten und eine fachliche Begründung mit Heranziehen aktueller Rechtsprechungen liefern – so wie es auch in der Arbeitshilfe des MIL zur Bauleitplanung (2022) verlangt wird* (vgl. „Bedeutung für die kommunale Bauleitplanung?“ in Kapitel B 1.11.2 Sondergebiete für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien). Bei konkreten Fragen zum Planungsprozess oder zu den Voraussetzungen der Plangenehmigung kann sich die Gemeinde auch an die Genehmigungsbehörde wenden und/oder das Beratungsangebot des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energie nutzen.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>*(Auszug aus der MIL-Arbeitshilfe im genannten Abschnitt: „Kernbestandteil einer jeden Bauleitplanung ist ausweislich § 1 Abs. 7 BauGB eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Im Rahmen der Abwägung sind die einzustellenden Belange in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei ist zunächst von einer grundsätzlichen Gleichgewichtigkeit aller Belange auszugehen. [...] Die Frage, ob sich ein [derart] herausgehobener Belang gegenüber anderen durchzusetzen vermag oder zurückzustellen ist, bleibt mithin stets einer sorgfältigen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten.“)</i></p> <p>– Konkret zum Landschaftsbild – Die Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023) sowie die Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE, aktualisiert 2024) beinhalten die Empfehlung zur Freihaltung hochwertiger Landschaftsbildräume.</p> <p>Gemäß Landschaftsprogramm Bbg. (LaPro) (2001) liegen die gewählten Standorte in der Flächenkulisse „Erhalt: Landschaft“ → „Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft“ (siehe Abb. 4).</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 24.06.1983, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996 – 7 L 5352/95.). Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Grün-/Ackerland vollständig. Darin liegt eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23 –, juris) – Wenn also hier bedeutsame, hoch schutzwürdige Landschaft überplant wird, muss die Gemeinde schon in der Standortfrage auf Ebene der Flächennutzungsplanung tragfähige, diesen Belang überragende Abwägungsgründe vortragen. Nur wenn diese tatsächlich gegeben sind, ist die verbindliche Bauleitplanung in der Position im Rahmen der Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Wie bereits beschrieben sind die Festsetzungen des Bebauungsplans so getroffen, dass durch Randeingrünungen eine Minimierung bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt. Des Weiteren wurden bereits weitere Faktoren wie zum Beispiel der Abstand zum Freiraumverbund, die Bodenwertzahl, der Abstand zu Schutzgebieten sowie zur Wohnbebauung berücksichtigt. Die in der Abbildung dargestellten Standorte zum „Erhalt Landschaft“ sind vom Landschaftsprogramm aus dem Jahr 2001. Zu dieser Zeit war ein schneller Umstieg auf eine unabhängige Energieversorgung aus nachhaltigen Energiequellen bei weitem noch nicht so präsent wie heutzutage. Hier ist es entscheidend eine Kompromisslösung im Sinne aller beteiligten Akteure zu finden und die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Landschaftsbildes gemäßigt durchzuführen. Daher werden lediglich maximal 2 Prozent der Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen beplant. Der mit Abstand überwiegende Teil der Landschaft der Gemeindefläche ist von den PV-Freiflächenanlagen nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgüterabwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG zu berücksichtigen. Die Realisierung der Photovoltaikanlage trägt wesentlich zur Deckung des öffentlichen Interesses an der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen bei und ist daher als übergeordnetes Ziel anzuerkennen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>erarbeiten zu können.</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p><i>Auf dieser Planungs-/Maßstabsebene muss bzw. kann eine konkrete Ausgestaltung einzelner zu überwachender Dinge noch nicht erwartet werden. Die voraussichtlich festzulegenden Maßnahmen sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu konkretisieren – entsprechende Hinweise der uNB liegen mit den drei Stellungnahmen zu den drei zugehörigen Bebauungsplänen bereits vor.</i></p> <p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>Schutzgut Fauna – Faunistischer Freiraumverbund, Barrierewirkung für Großsäuger, Wildkorridor</i> Im Gegensatz zum Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ (Stand 24.11.2023) beinhaltet die Änderungsfläche 3 „PV-Freiflächenanlage Wulkow-Süd“ im FNP bereits einen geplanten Querkorridor für (größere) Wildtiere. Der Umweltbericht zur FNP-Änderung trifft keine Aussage dazu, wie der Planungsprozess des Korridors erfolgte. Die Behörde geht davon aus, dass dieser Prozess Bestandteil des Umweltberichts zum fortgeschriebenen Bebauungsplan des Solarparks Wulkow-Süd sein wird. Die Behörde begrüßt die Integration eines Wildkorridors – dieser sollte den fachlichen Anforderungen entsprechen, welche in der Stellungnahme der uNB vom 14.02.25 zum Bebauungsplan mitgeteilt wurden.</p> <p><i>Darstellung von SPE-Flächen</i> Auf der Planzeichnung werden diverse SPE-Flächen in den drei Änderungsflächen dargestellt. Es handelt sich dabei um die 30 m breiten SPE-Flächen. Den zugehörigen Bebauungsplänen ist zu entnehmen, dass auch weitere SPE-Flächen geplant sind, die auf der Planzeichnung der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie hier beschrieben wurde aufgrund des Maßstabs auf die Darstellung der weiteren SPE-Flächen verzichtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	<p>FNP-Änderung nicht dargestellt sind. Wurde auf die Darstellung der übrigen SPE-Flächen aufgrund des Maßstabs verzichtet?</p> <p>Unabhängig von der Darstellung in der FNP-Änderung begrüßt die Behörde eine bereits umgesetzte Änderung, dass Abstandsflächen zum Wald auf 30 m zu verbreitern sind.</p> <p>Rechtsgrundlagen In der Begründung ist die Auflistung der Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität hin zu prüfen und zu aktualisieren.</p> <p>BNatSchG - Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 (BGBl. I S. 323)</p> <p>BbgNatSchAG - Zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24. [Nr. 9], S.11)</p> <p>Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme und weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen der Begründung werden aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird das Ergebnis der Schlussabwägung mitgeteilt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>																				
<p>43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p>	<p>Stellungnahme vom 01.07.2024</p> <table border="1" data-bbox="394 1070 1164 1481"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <p>Gasspeicher GmbH</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und</p>	<p>Stellungnahme vom 26.06.2024</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Stadt Neustadt (Dosse)	durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse werden keine Belange der amtsangehörigen Gemeinden Neustadt (Dosse) sowie Dreetz berührt.	Kenntnisnahme.	K
56. Stadt Kyritz	Stellungnahme vom 22.07.2024 Seitens der Stadt Kyritz bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	K
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	Stellungnahme vom 05.07.2024 Zum betreffenden Planentwurf (Stand 04/2024) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbelling sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
----------------	---------------	----------------------------------------	---------

<p>Öffentlichkeit I (Berlin)</p>	<p>Stellungnahme vom 25.07.2024</p> <p>mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen von gleich mehreren Solarkraftwerkvorhaben gigantischen Ausmaßes in Ihrer Gemeinde Wusterhausen. Alleine das Vorhaben Bantikow Ost schafft es mit seiner Größe von 180 ha in die Liga der größten Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Deutschland.</p>	<p>Da sich die Gemeinde im Rahmen der Energiewende dazu bekennt, ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, hat sie sich dazu entschieden, maximal 2 Prozent ihrer Fläche für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne werden nur in den „Sonstigen Sondergebieten“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ bauliche Anlagen errichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Bantikow-Ost“ hat sich durch den Verzicht auf das Baufeld 5 auf 167,3 ha verringert. Die Größe bei dieser Planung ergibt sich daraus, dass auch die zahlreichen zu erhaltenden Grünstrukturen, ebenso wie Gewässerläufe, Kleingewässer, Feldsölle, Wildachsen und öffentliche Wege in das Plangebiet einbezogen sind. Zusätzlich befinden sich an den Rändern der jeweiligen Sonstigen Sondergebiete, vor den Zäunen der PV-Freiflächenanlagen, zahlreiche Flächen für neu zu pflanzenden Hecken. Damit werden nicht nur die historischen Strukturelemente mit Gewässern, Baumreihen und Feuchtbereiche erhalten, sondern auch neue Gehölzstrukturen in der Landschaft geschaffen. Die 13 Sonstigen Sondergebiete des Plangebietes von dem Bebauungsplan „Solarpark Banitkow-Ost“ umfassen rund 121 ha. Werden die Sonstigen Sondergebiete der sieben Solarparkvorhaben, die sich zurzeit im Aufstellungsverfahren befinden zusammengerechnet, sind dies insgesamt rund 321 ha, was ca. 1,64 Prozent der gesamten Gemeindefläche entsprechen. Die Flächengröße der einzelnen PV-Freiflächenanlagen ist so gewählt, dass eine hohe Stromerzeugung für eine verhältnismäßig geringe Gesamtanzahl von sieben Solarparks ermöglicht wird. Gesamtheitlich gesehen handelt es sich daher bei den Solarparkvorhaben in der Gemeinde um einen Mittelweg zwischen Flächengröße und Anzahl. Mehr als die zurzeit in der Aufstellung befindlichen sieben Solarparkvorhaben sind momentan nicht geplant. Einschließlich der bereits vorhandenen kleinen PV-Freiflächenanlage am südöstlichen Ortsrand</p>	<p>Z</p>
--------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Kritik 1: Leider haben sich die Vorhabenträger für ihre Planungen der Solarparkvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bantikow Ost mit rund 180 ha • Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den • Solarpark Brunn mit rund 45 ha <p>unwissentlich oder vorsätzlich für den geschützten historischen bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 6 – Kyritzer Seenrinne entschieden.</p> <p>Die Beschlüsse widersprechen aus meiner Sicht dem eigens auferlegten Kriterium des Wusterhausener PV-Leitfadens Seite 4: „Kein Bau in</p>	<p>von Bantikow werden nach Errichtung der geplanten Solarparks rund 1,7 % der gesamten Gemeindefläche durch PV-Freiflächenanlagen genutzt. Außerdem wird bezüglich der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf Folgendes hingewiesen: Im Jahr 2023 wurden auf 16 Prozent der deutschen Landwirtschaftsflächen Energiepflanzen für Biogas und Biotreibstoffe angebaut. Der Energieertrag auf einer Fläche durch PV-Freiflächenanlagen ist deutlich höher als der Energieertrag aus der Nutzung von Energiepflanzen. Es kann somit auch davon ausgegangen werden, dass durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen die Anbaufläche für Energiepflanzen zurückgeht. Dadurch stehen zusätzliche Flächen für die Produktion von Lebensmitteln für Menschen sowie für Futtermittel der Tiere zur Verfügung.</p> <p>Die hier genannten Flächengrößen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne beziehen sich auch auf die nicht bebaubaren Flächen. Siehe hierzu die obige Erläuterung zur Einbeziehung auch „grüner Bereiche“ in den Geltungsbereich von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen. Zudem gibt es in der Gemarkung Tramnitz keinen Bebauungsplan für PV-Freiflächenanlagen und zurzeit ist in diesem Ortsteil auch kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen. Allerdings gibt es die Solarparks Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg. Die hier angegebenen Größenordnungen für die Bebauungspläne sind nicht einheitlich, da für den Solarpark Bantikow-Ost die Flächengröße einschließlich aller Grün- und SPE-Flächen angegeben wird, während für Wulkow, Wulkow-Süd und Schönberg mit zusammen 75 ha sowie Brunn mit insgesamt 44 ha nur die Sondergebiete und nicht die Geltungsbereiche der Bebauungspläne genannt werden. So wird zum Beispiel im Solarpark Schönberg eine 8,8 ha große SPE-Fläche im Bebauungsplan-Geltungsbereich festgesetzt, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird und für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht.</p> <p>Auf ihrer Webseite hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mitgeteilt, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21.11.2018 vor dem Hintergrund eines veränderten Rechtsrahmens nicht mehr angewendet wird. Dies bedeutet, dass auch die Vorbehaltsgebiete „Historische bedeutsame Kulturlandschaft“ als Bestandteil vom Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“</p>	<p>N</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften“</p>	<p>(ReP FW) vom 21.11.2018 nicht mehr angewendet werden. Zudem wurde der sachliche Teilregionalplan zur Festlegung der Freiräume und der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften zwar als Satzung beschlossen, aber der Beschluss nicht öffentlich bekannt gemacht. Damit entfaltet dieser Beschluss keine Rechtswirksamkeit. Trotzdem ist sich die Gemeinde dieser historischen Kulturlandschaft bewusst und daher der Erhalt des Landschaftsraumes ein wesentliches Kernelement der Planung.</p> <p>Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es, dass in allen Teilen Deutschlands, ob Stadt oder Land, Nord, Süd, Ost oder West gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden sollen. Unter Beachtung dieser Maßgabe muss es auch Gemeinden in ländlichen Regionen mit schwacher Wirtschaftskraft ermöglicht werden, eigenständig darüber zu entscheiden, wie sie die Lebensbedingungen der Menschen, die dort Ihren Hauptwohnsitz haben, verbessern kann und wie örtliche Betriebe, und dazu gehören auch landwirtschaftliche Betriebe, wirtschaftlich so gestärkt werden, dass die Betriebe und damit auch die örtlichen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass landwirtschaftliche Betriebe in strukturschwachen Regionen oft nur dann eine langfristige wirtschaftliche Perspektive haben, wenn sie gleichzeitig Energiewirt sind. Das bedeutet in diesem Fall, dass sie einige landwirtschaftliche Flächen langfristig an Betreiber von PV-Freiflächenanlagen verpachten oder selbst Teil eines Vorhabenträgers sind.</p> <p>Zu einer sich stetig wandelnden Kulturlandschaft gehört auch der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe in kleinen Dörfern und Ortsteilen. Eine Kulturlandschaft frei von landwirtschaftlichen Betrieben ist für Gemeinden im ländlichen Raum wenig zukunftsfähig. Durch die Regelung des so genannten Solareuros im Land Brandenburg profitieren nicht nur die Landverpächter, sondern auch die gesamte Gemeinde von diesen zusätzlichen Einnahmen. Daraus können wichtige Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, die zum Beispiel den Neubau einer Feuerwache, die Sanierung der Grundschule, die Finanzierung sozialer Aktivitäten sowie die Sanierung von Straßen und Radwegen beinhalten. Daher hat die Gemeinde bei den Standortentscheidungen, die Lage der Plangebiete im „Kulturhistorischen Landschaftsraum“ nicht als Ausschlusskriterium definiert.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Um die dort vorhandenen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Elemente zu erhalten, hat sich die Gemeinde darum bemüht bei allen Planungen den Erhalt sämtlicher öffentlicher Wege, aller Gehölz- und Gewässerstrukturen, die auch nicht in die Anlageneinzäunung einbezogen werden dürfen, zu sichern sowie neuer Gehölzstrukturen durch die Hecken an den Rändern der PV-Freiflächenanlagen zu schaffen und nach Möglichkeit die genannten Elemente des „Kulturhistorischen Landschaftsraums“ auch in ihrer Wirkung zu stärken. Da alle der erwähnten Solarparks auf fast ebenen Flächen gebaut werden, können diese nach dem Hochwachsen zahlreicher Gehölze von außenliegenden Wegen und Straßen, die von Einwohnern und Besuchern per Auto, Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden nur in sehr geringem Maße wahrgenommen werden. Damit nimmt die Gemeinde im höchstmöglichen Maße Rücksicht auf die heute vorhandene Kulturlandschaft in den nördlichen Gebietsteilen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Unter diesen Gesichtspunkten hat die Gemeinde den Vorschlägen für PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Hierbei dient der Kriterienkatalog vorwiegend als Orientierung, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen in der Realität die Standortentscheidungen jedoch auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf die einzelnen Punkte des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt.</p> <p>Der Kriterienkatalog wurde erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Denn wenn zum Beispiel ein zu großer Abstand des Solarparks zum Wald gewählt wird, nutzt der Landwirt diese Fläche dennoch meistens „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche, wie beispielsweise für den Maisanbau. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneise mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die in der Realität von den Tieren in der Regel überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden wird. Anders ist dies bei einer 25 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Dass man nicht in diese „kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume“ hinein plant sondern sogar ein ausreichend dimensionierter Abstand einzuhalten ist, zeigt beispielhaft die „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.</p> <p>prurung ist notwenag sorem eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist zu Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten²².</p>	<p>differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren. Ein Grund ist, dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die ehemalige „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei einer Lageentscheidung bleibt und eine vorrangige Priorität hat, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die ehemalige „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebietes bedeckt, wodurch der Anteil der Fläche für die Sonstigen Sondergebiete der Solarparks im Verhältnis zur „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen werden zusätzlich durch Randeingrünungen abgeschirmt. Somit wird im Verhältnis zur Gesamtgröße der Gemeinde, bei einer Außenbetrachtung nur ein geringer Anteil der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ durch eine ökologisch nachhaltige und natürlich wirkende Randeingrünung verändert. Des Weiteren wird auf die obigen Ausführungen zur Thematik der ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ verwiesen.</p> <p>Das genannte Dokument zur Planungshilfe bezieht sich auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree. Die dort genannten Vorgaben beruhen auf Empfehlungen, die mit den dort vorhandenen räumlichen Bedingungen abgestimmt sind. Daher ist dieses Dokument für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur bedingt anwendbar.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																												
	<p>quelle: Seite 10 https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf</p> <p>Hier Informationen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus 2018.</p> <p>2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften</p> <p>2.1 (G)</p> <p>Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften:</p> <p>Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"</p> <table border="1" data-bbox="409 871 1160 1062"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Lenzer Wische</td> <td>7</td> <td>Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Seddiner Stepenitz-Schlatbachtal</td> <td>8</td> <td>Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Prignitzer Panketal</td> <td>9</td> <td>Granseer Platte - Lindower Kleinsseenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Plattenburger Karthane-Cederbachtal</td> <td>10</td> <td>Liebenberger Park- und Seenlandschaft</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide</td> <td>11</td> <td>Zehdenicker Tonstichlandschaft</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal</td> <td>12</td> <td>Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal</td> </tr> </tbody> </table> <p>In den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmalen und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.</p>	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft	2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachtal	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft	3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinsseenlandschaft	4	Plattenburger Karthane-Cederbachtal	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft	5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft	6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal	<p>Die Textstelle „die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion... in den Stadt-Umland-Räumen“ zeigt, dass es hier beim Thema „Erholung“ im Wesentlichen um die Erholung von Menschen aus den benachbarten städtischen Metropolräumen geht. Personen, die aus touristischen Gründen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind suchen aber eher die Nähe zu den Wasserflächen, hier dem Untersee/Klempowsee. Dass die Besucher von dort auch Fahrradtouren in die rückwärtigen Bereiche machen ist unstrittig, da die Solarparks jedoch keine der vorhandenen Wege zerschneiden oder unterbrechen und die Anlagen stark eingegrünt sind, geht die Gemeinde davon aus, dass die Erholungsfunktion der Gemeinde für Besucher und die eigenen Bürgerinnen und Bürgern durch die geplanten Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Bezüglich des Themas Wohnen ist anzumerken, dass es für die Gemeinde ein wichtiges Ziel ist Wohnraum zu schaffen, insbesondere für Menschen, die in der Gemeinde Arbeit finden und sich so am sozialen Leben in der Gemeinde beteiligen können (z.B. Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr). Hierzu müssen die örtlichen Betriebe, wie beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe oder auch Handwerksbetriebe gestärkt werden. Siehe dazu die Ausführungen weiter oben.</p>	<p>Z</p>
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung																												
1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft																												
2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachtal	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft																												
3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinsseenlandschaft																												
4	Plattenburger Karthane-Cederbachtal	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft																												
5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft																												
6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal																												

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha)</p> <p>Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luchlandes"</p> <ul style="list-style-type: none"> schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstälern von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen) verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft) beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich- <p>Ich kritisiere in diesem Zusammenhang, dass die Formulierungen im Umweltbericht so gewählt sind, dass die unten genannten Punkte alle „problemlos“ sind. In jedem Absatz wiederholt sich das die Formulierung „Keine Festsetzungen“.</p> <p>Meines Erachtens liest sich das für einen Gemeindeverter beim „Überfliegen“ der Unterlagen so, als seien die Belange geprüft und alles sei in Ordnung. Der Umweltbericht hätte hier klarer formuliert sein müssen, dass es hier große Konflikte gibt und bereits mehrere Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt sind!</p>	<p>Aus Sicht der Planungsbeteiligten gibt es bei der Planung keine großen Konflikte. Zudem werden die oben genannten Punkte durch die Solarparkplanungen kaum eingeschränkt. Des Weiteren müssen die Stellungnahmen bezüglich anderer Planverfahren hier nicht berücksichtigt werden. Außerdem bemühte sich die Gemeinde durch die Beteiligungsverfahren und im Kontakt mit der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel, Lösungen zu finden, wie die Festsetzungen am besten so umgesetzt werden, dass die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ möglichst gering beeinflusst wird. Wie oben bereits beschrieben wird die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ von der Regionalplanung nicht mehr angewendet, jedoch wurden bereits mehrere Punkte genannt, die die kulturhistorische Landschaft durch die Planungen möglichst erhalten.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>1.3 Planerische Grundlagen</p> <p>Landesplanung / Raumordnung</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt nach §35 BauGB im Außenbereich. Gemäß der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) grenzt südöstlich an den Teilgeltungsbereich Ost ein Freiraumverbund an (Z 6.2 LEP HR). Eine Überplanung von Flächen des Freiraumverbunds findet nicht statt.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, es liegen unterschiedliche Teil-Regionalpläne vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): keine Festlegungen für die Vorhabensfläche <p style="text-align: center;">6</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachlicher Teilregionalplan Freiraum und Windenergie (2019): Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“; keine Festsetzungen zur Windenergie für die Vorhabensfläche Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung: keine Festlegungen für die Vorhabensfläche Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig. <p>Landschaftsrahmenplanung</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises OPR (LANDKREIS OPR 2009, Karten 1 und 2) werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutz erosionsempfindlicher Böden (SO 2 – 8) Erhalt und ggf. Aufwertung / Sanierung von Kleingewässern durch Schutz vor Nährstoffeinträgen, ggf. Entschlammung, Gewährleistung ursprünglicher Wasserstände, Sicherung als Amphibienreproduktionshabitate durch Verzicht auf Fischbesatz (SO 4, 7, 11 - 12). <p>Ich kritisiere zudem, dass vermutlich keinem Ausschussmitglied und Gemeindevertreter eine Übersichtsgrafik / Karte vorgelegt wurde, in der der Schutzbereich „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaft“ als Schraffur sichtbar eingeblendet war und die Problematik auch für den Laien frühzeitig erkennbar gewesen wäre.</p>	<p>Im Umweltbericht des Entwurfs vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bantikow-Ost“ werden im Kapitel 1.3 die planerischen Grundlagen, dargestellt, hier die Festsetzungen der Regionalplanung für das Plangebiet. Die Formulierung „keine Festsetzungen“ finden sich unter den Stichworten Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): sowie Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung, weil beide Teilregionalpläne für das Plangebiet keine Festsetzungen treffen. Die Festsetzungen des ehemals gültigen Sachlichen Teilregionalplans Freiraum und Windenergie sind hingegen korrekt wiedergegeben.</p> <p>Alle Unterlagen wurden transparent zur Verfügung gestellt und von den Vertretern der Gemeinde geprüft. Insbesondere die eigenständige Planung einer Gemeinde sowie die oft einschränkenden übergeordneten Planungen aus der Regional- und Landesplanung sind den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sehr gut bekannt. Als Ausnahme können lediglich die Personen genannt werden, die durch eine Kommunalwahl neu in die Gemeindevertretung gewählt wurden. Die Entscheidungen über die Solarparks, die hier kritisiert werden, sind aber alle im Wesentlichen im Jahr 2023 gefallen, wo die beschließenden</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Fraglich ist, ob die Abstimmungen in den Ausschüssen ähnlich verliefen wären. Das ggf. bewusste Weglassen von vorliegenden Informationen verfälscht den Meinungsbildungsprozess.</p> <p>Kritik 2 Die gleichzeitige Anschieben von 5 Solarpark Vorhaben widerspricht dem Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen in mehrfacher Hinsicht. Zitat Leitfaden Wusterhausen Seite 3: „Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.“ Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf</p> <p>Erster Widerspruch – „Schonend und langsam“: Verwaltung und Gemeindevertreter haben alles andere als schonend und langsam gehandelt und gleich mehrere Solarkraftwerke durch ihre FNP-Änderungsbeschlüsse und Bebauungspläne aufs Gleis gesetzt. Es handelt sich um das Solarparkvorhaben Bantikow Ost mit rund 180 ha, den Solarpark Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den Solarpark Brunn mit rund 45 ha innerhalb der geschützten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft – Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Hier ist gerade ein weiteres Gebiet in Bantikow durch die Gemeindevertreter im Rahmen einer Ortsbegehung begutachtet worden und außerhalb des geschützten Landschaftsraumes geht es weiter mit dem Solarpark Emilienhof mit rund 58 ha.</p>	<p>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bereits mindestens seit 3,5 Jahren und viele sogar deutlich länger als Mitglieder der Ausschüsse oder in der Gemeindevertretung tätig waren.</p> <p>Der Begriff „schonend und langsam“ ist kein hartes Kriterium im Kriterienkatalog. Ein Kriterienkatalog ist kein Gesetz, sondern stellt eine Leitlinie dar. Von dieser Leitlinie können diejenigen, die diesen Leitfaden aufgestellt haben, in jeweiligen Einzelfällen abweichen. Durch die momentanen weltweiten geopolitischen Spannungen hat sich in der Bundesrepublik Deutschland die Situation ergeben, dass doch eher schnell die Energieversorgung durch Verbrennung von Gas und Kohle durch eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern, d.h. vorrangig aus Windenergie und Sonnenenergie abgelöst werden muss. Dabei ist die Gemeinde der Auffassung, dass die mittlerweile sogar über 250 m hohen Windenergieanlagen sich für das Landschaftsbild und die örtliche Lebensqualität deutlich negativer auswirken, als die oft aus der Entfernung auf den flachen Landbereichen kaum sichtbaren PV-Freiflächenanlagen. Während solche PV-Freiflächenanlagen in vielen Bereichen durch entsprechende randseitige Gehölzanzpflanzungen „weggegrünt“ werden können, haben selbst hohe Baumpflanzungen bei Windenergieanlagen nicht diese Wirkung. Die Gemeinde hat daher das von der Bundesregierung formulierte „hohe öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Energiegewinnung durch Solaranlagen akzeptiert und somit einem zügigen Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Da die Marke von 2 % des Gemeindegebietes für PV-Freiflächenanlagen inzwischen fast erreicht ist, hat sich die Gemeinde entschieden nach dem Aufstellungsbeschluss für den „Bürgersolarpark Bantikow“ vorerst keinem Antrag für weitere Solarparkplanungen zuzustimmen.</p> <p>Die zurzeit laufenden Verfahren, die zwar parallel verlaufen, aber aufgrund verschiedener Abstimmungsprozesse zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Rechtskraft geführt werden, sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Durch den erheblichen Planungsprozess und dem bürokratischen Aufwand, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die PV-Freiflächenanlagen zeitlich unabhängig voneinander gebaut. Somit erfolgt alleine schon aufgrund der genannten Faktoren der Bau der Anlagen „Schonend und Langsam“.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Widerspruch – „Fehlende Infrastruktur“ Die Grafiken der Edis sprechen hier für sich:</p> <p>Aufwendungen für EEG-Abregelungen 40 Mio. € für Brandenburg in 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Aufwendungen Sehr geringe Aufwendungen Geringe Aufwendungen Mäßige Aufwendungen Signifikante Aufwendungen Massive Aufwendungen <p>EEG-Entwicklung in der Region Prignitz-Oberhavel*</p> <p>In vielen Regionen übersteigt die Leistung an EE-Anlagen bereits heute die ursprünglich für das Netz auslegungsrelevante maximale Verbrauchslast um den Faktor 10 und mehr.</p> <p>Verhältnis von Leistung an EE-Anlagen und max. Verbrauchslast</p> <ul style="list-style-type: none"> < 0,25 0,25 – 1 1 – 10 10 – 100 > 100 Keine Lastangabe <p>EE-Hot Spot Uckermark EE-Hot Spot Prignitz</p> <p><small>*) Darstellungen jeweils ohne Berücksichtigung geplanter/realisierter Beseitigungen.</small></p>	<p>Der Gemeinde ist bewusst, dass es aktuell noch ein Problem darstellt, die gesamte in Wusterhausen/Dosse aus Sonnenenergie gewonnene Energie kontinuierlich zu den Standorten, wo diese Energie benötigt wird, abzutransportieren, weil der Ausbau der Transportnetze -wofür nicht die Gemeinde zuständig ist- nicht ausreichend schnell vorangetrieben wurde. Daher bemüht sich die Gemeinde darum, die Vorhabenträger dazu anzuregen neben den PV-Freiflächenmodulen auch Speicherelemente zu planen und zu bauen, wo die in bestimmten Zeiten nicht abnehmbare Energie gespeichert wird, um sie zu anderen Zeiten dann ins Netz einzuspeisen.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																														
	<p>Kritik 3 Anwendung des Leitfadens bei Bantikow Ost Bantikow Ost widerspricht klar dem Punkt Nr. II.1 des Leitfadens „Kein Bau in Schutzgebieten“: hier historisch bedeutsame Landschaften.</p> <p>Geht man nun davon aus, dass der geschützte Landschaftsraum übersehen wurde, hätte er bei Punkt II.4 sogar noch einen 200m Abstand bewirkt.</p> <p style="text-align: center;">II. Kriterien-/Anforderungskatalog</p> <p>Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 35%;">Kriterien/Anforderungen</th> <th style="width: 10%;">Ausschluss</th> <th style="width: 10%;">Abwägung</th> <th style="width: 10%;">Zustimmung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.2</td> <td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.3</td> <td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.4</td> <td>Kein Bau in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>II.5</td> <td>Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle Leitfaden Wusterhausen: http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf</p> <p>Die folgende Grafik war Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertreter und es stellt sich die Frage, ob die Vertreter ausreichend informiert wurden. Es gab wie bereits ausgeführt zu diesem Zeitpunkt mehr als deutliche Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bei dem Projekt Tramnitz Schönbeck Wulkow (ebenfalls im</p>	Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Punkt zum 200 m Abstand wird zukünftig im Kriterienkatalog überarbeitet, da hier im Verlauf der Planverfahren deutlich wurde, dass eine sinnvolle Umsetzung für die Plangebiete nicht möglich ist. Siehe dazu die voranstehenden Ausführungen.</p> <p>Abwägung hierzu siehe oben. Wenn die Regionalplanung festlegt, dass innerhalb von Vorbehaltsgebieten – die übrigens nicht den Status von Schutzgebieten haben - alle PV-Freiflächenanlagen in der jetzt ehemaligen „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ die größer als 10 ha sind, als „unvereinbar“ definiert sind, ist dies eine Festlegung ohne</p>	<p>H</p> <p>Z</p>
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																													
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													
II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																													

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																																			
	<p>Schutzgebiet 6) sowie Bantikow Ost. Hier wurden bereits FF-PVA -Vorhaben in diesen geschützten Bereichen bereits ab 10ha für zu „raumbedeutsam“ und „UNVEREINBAR“ definiert.</p> <p>Ich bitte um Überprüfung</p> <p>Solarpark Bantikow Anforderungen aus dem Leitfaden der Gemeinde</p> <table border="1" data-bbox="409 600 1176 692"> <thead> <tr> <th>#</th> <th>Vorgabe aus dem Leitfaden</th> <th>Zustimmung</th> <th>Abwägung</th> <th>Ausschluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1 – II.4</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten</td> <td style="text-align: center;">●</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>II.5</td> <td>mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2</td> <td></td> <td style="text-align: center;">●</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Kritik 4 Anwendung des Leitfadens bei Brunn Im Fall von Solarparkvorhaben BRUNN suggerieren die grünen Haken aus meiner Sicht einem Gemeindevertreter, dass alle Kriterien bei dem Vorhaben eingehalten wurden. Das ist selbstverständlich auch hier nicht richtig!</p> <p style="text-align: center;">II. Kriterien-/Anforderungskatalog</p> <p>Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden.</p> <table border="1" data-bbox="409 1118 1176 1374"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Kriterien/Anforderungen</th> <th>Ausschluss</th> <th>Abwägung</th> <th>Zustimmung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.1</td> <td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">✓</td> </tr> <tr> <td>II.2</td> <td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">✓</td> </tr> <tr> <td>II.3</td> <td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">✓</td> </tr> </tbody> </table>	#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss	II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten	●			II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2		●		Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften			✓	II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen			✓	II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur			✓	<p>Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit solcher kleinen Anlagen. Es gibt durchaus so kleine oder noch kleinere Anlagen, die aber in der Regel dann nur der Versorgung benachbarter Betriebe dienen. Eine Anlage von unter 10 ha, für die kilometerlange Leitungen zum Anschluss an einer 110 kV-Leitung gebaut werden müssen, meist sogar in Kombination mit einem zu errichtenden Umspannungswerk, ist in der Regel aufgrund der immensen Anschlusskosten nicht wirtschaftlich. Wenn durch die Bundesregierung für den Bau von PV-Freiflächenanlagen, auch für einen zügigen Ausbau ein hohes öffentliches Interesse formuliert wird (siehe EEG § 2), kann es der Gemeinde nicht entgegengehalten werden, wenn sie dieses von der Bundesregierung formulierte Ziel in ihrer Abwägung über die Vorgaben der Regionalplanung stellt. Des Weiteren wird auf die obigen Darstellungen zum Thema PV-Freiflächenanlagen in der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft hingewiesen.</p> <p>Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind sich über die Planungsprozesse sowie dem Aufbau und der Funktion des Kriterienkatalogs bewusst. Was den Gemeindevertretern scheinbar suggeriert wird, ist von außen betrachtet nicht einzuschätzen.</p>	Z
#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss																																		
II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten	●																																				
II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2		●																																			
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																																		
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften			✓																																		
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen			✓																																		
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur			✓																																		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Kritik 5 Landschaft vollgestellt mit Zäunen Immer wieder wird bei Vorhaben dieser Art suggeriert, dass die Klimaretenden „Sonnenparks“ nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen sollen. Schaut man sich dann fortgeschrittenere Planungen an, sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Richtig deutlich kann man diesen in den Plänen meist nicht sehen, erst wenn man stark reinzoomt. Auch die mir vorliegenden Pläne nebst Legenden lassen textlich und kartografisch keinen Zaun erkennen. Auf Rückfrage erhielt ich vom Planungsbüro Plankontor die Aussage, dass allein beim Vorhaben Bantikow Ost mit 19,972 Kilometern Zaun zu rechnen ist.</p> <p>Kritik 6 Hier setzt die nächste Kritik an. Tatsächlich sehen sich die Ersteller der Planungen und Umweltberichte nach erfolgter Kritik dazu in der Lage solche gigantischen Vorhaben in kleinere Pakete aufzuteilen, grün einzupacken und dann von „kleinteiligen“ Planungen zu sprechen die völlig unbedenklich seien.</p>	<p>Die Zäune befinden sich immer nur am Rande der jeweiligen „Sonstigen Sondergebiete“. SPE-Flächen und Grünflächen werden nicht mit eingezäunt. Dies wurde auch so in den jeweiligen Begründungen explizit sowie transparent erwähnt und wird in den Textlichen Festsetzungen so festgesetzt. Die Zäune werden aus Sicherheitsgründen errichtet und sind von außen durch die Gehölzanpflanzungen nicht zu erkennen. Zudem werden in einigen Teilen des Solarparks extra Wildschneisen für Wildtiere insbesondere Großsäuger geplant. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun außerdem so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen. Die Zaunlänge des Solarparks Bantikow-Ost von 20 km ist hierbei aufgrund der Anzahl von 13 getrennten Sonstigen Sondergebiete ein Sonderfall. Denn beispielsweise beträgt die Zaunlänge beim Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow“ lediglich 1,9 km.</p> <p>Der Begriff „gigantisch“ ist für diese Vorhaben nicht zutreffend und stellt eine Übertreibung dar. Die Planung ist sowohl in einem städtebaulichen als auch in einem umweltfachlichen Kontext insbesondere ihrer Auswirkung auf die umweltrelevanten Schutzgüter explizit in den Planunterlagen aufgeführt. Bei vorhandenen Bedenken oder Klärungsbedarf zu bestimmten planungsrelevanten Themen wird dies einerseits transparent in den Planunterlagen bzw. der Abwägung thematisiert, sowie in Form von schriftlicher oder mündlicher Kommunikation mit den jeweiligen betroffenen privaten und öffentlichen Akteuren kommuniziert. Der Text für Beschlussvorlagen in den Abwägungsprozessen ist stets ein Gemeinschaftswerk der beteiligten Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat aber die Gemeinde, vertreten durch das Bauamt, die Funktion der Schlussredaktion, sodass dort nur Texte den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zur Beschlussvorlage vorgelegt werden, die von der Gemeindeverwaltung so „abgenommen“ sind. Es obliegt den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu entscheiden, ob sie diesem Text inhaltlich so folgen. Nach Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung ist dieses somit „ein Abwägungstext der Gemeindevertretung“.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;">Stellungnahme</th> <th style="width: 50%; text-align: left;">Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seennrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Wer denkt sich solche Abwägungen aus?</p> <p>Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost).</p> <p>Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte.</p> <p>Fazit – Ein Widerspruch in sich selbst Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seennrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen an Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung dieser Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	<p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seennrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Wer denkt sich solche Abwägungen aus?</p> <p>Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost).</p> <p>Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte.</p> <p>Fazit – Ein Widerspruch in sich selbst Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und</p>	<p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seennrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen an Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung dieser Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</p>	<p>Aufgrund der Aufteilung auf verschiedene Teilflächen und der in der Regel differenzierten, durch Grünflächen getrennten Teilbereiche, wird eine bessere Einfügung in die bestehenden Landschaftsstrukturen ermöglicht. Dieses ist nicht vergleichbar mit PV-Freiflächenanlagen an anderen Standorten, an denen ohne eine Grünunterbrechungen eine Fläche von rund 200 oder 250 ha PV-Freiflächenanlage eingezäunt und dabei auch historische Wegebeziehungen oder Wildwechselrouten einfach überplant werden. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, mit der in Wusterhausen/Dosse verfolgten Planung unterschiedlich großer und differenziert geplanten Teilflächen auch eine für die differenzierten Landschaftsstrukturen angepasste Planung zu verfolgen.</p> <p>Ob im Norden, Westen, Süden oder Osten der Bundesrepublik Deutschland, sind es in der Regel die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, die den Erhalt landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen sichern. Gerade in Regionen, wo z.B. auf sandigen Moränen- oder</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung						
<p>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</p> <p>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seennrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Wer denkt sich solche Abwägungen aus?</p> <p>Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost).</p> <p>Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte.</p> <p>Fazit – Ein Widerspruch in sich selbst Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und</p>	<p>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seennrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen an Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung dieser Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</p>						

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter, einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem solche gigantischen Freiflächen-PV Coups gelingen, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben wird. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen.</p> <p>Häufig genug gehören diese Flächen Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende den Osten aufgekauft haben. Diese bekommen nun PV-Pachten von 4000 Euro pro Jahr und Hektar, und dies für die nächsten 20-30 Jahre. Viele haben den Hektar damals für unter 4000 Euro erworben. Das führt natürlich zu Verwerfungen und großen Neiddebatten.</p> <p>Sehr geehrte Gemeindevertreter, bitte nehmen Sie meine Kritik ernst und stoppen Sie diese Vorhaben. Wusterhausen ist gesegnet mit einer wunderbaren Landschaft. Verschonen Sie sie nicht erneut!</p>	<p>Sanderflächen, die Böden nicht besonders ertragssicher sind, haben viele landwirtschaftliche Betriebe nur dann eine langfristige wirtschaftliche Sicherheit, wenn sie sich neben der Landwirtschaft auch als „Energiewirt“ betätigen. Das es in Brandenburg überwiegend größere landwirtschaftliche Betriebe gibt, hat etwas mit der zwangsweisen Schaffungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) in der DDR zu tun. Nach dem Anschluss der Länder der DDR an die Bundesrepublik Deutschland ist es mit wenigen Ausnahmen nicht gelungen kleinbäuerliche familienbetriebene landwirtschaftliche Betriebe wieder einzurichten. Da war es nur folgerichtig, dass die ehemaligen LPGs oft von kapitalstarken Landwirten aus dem Westen übernommen wurden oder diese sich maßgeblich an z.B. neu entstandenen landwirtschaftlichen GmbHs beteiligten. Aber genau diese Betriebe sorgen nun dafür, dass in der aktuellen Kulturlandschaft im Norden von Brandenburg die Landwirtschaft nicht verschwunden ist oder nur noch Energiepflanzen für Biogasanlagen angebaut werden, sondern dass es in vielen Gemeinden der Region weiterhin Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gibt.</p> <p>Es profitieren nicht nur die Landverpächter von dem Bau einer PV-Freiflächenanlage, sondern durch den in Brandenburg eingeführten Solareuro, wird auch der Haushalt der Gemeinde stabilisiert und im Sinne des Gemeinwohls können dadurch Maßnahmen finanziert werden, die allen Einwohnern, aber auch den Besuchern der Gemeinde nützen. Eine Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, die aufgrund fehlender im Gemeindegebiet vorhandenen größeren Gewerbebetrieben keine entsprechenden Steuereinnahmen verbuchen kann, ist im Sinne eines langfristig konsolidierten Haushaltes auch auf derartige zusätzliche Einnahmen angewiesen.</p> <p>Der Ausbau von erneuerbaren Energien und kleinteiligen innovativen Landwirtschaftsformen sind kein Widerspruch, da nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, sondern auch in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland, die Gesamtgröße aller PV-Freiflächenanlagen in Relation zu anderen Nutzungen wie beispielsweise der Landwirtschaft einen vergleichsweise geringen Anteil aufweist. Es stellt keine sachgerechte und sachliche Abwägung dar, wenn man den Landverpächtern in Wusterhausen/Dosse unterstellt, sie seien aus dem Westen eingewanderte „Einigungsgewinner“, die nun nochmals ordentlich Gewinn</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>nur für sich abschöpfen wollen. In vielen Fällen handelt es sich um Betreiber, die aus ehemaligen LPGs hervorgegangen sind und nun als Genossenschaft oder GmbH arbeiten. Häufig sind es auch ortsansässige Alteigentümer, die ihre Flächen teilweise bei größeren Gesellschaftern zur langfristigen Betriebssicherung verpachten, womit die von Ortsansässigen besetzten Arbeitsplätze gesichert werden.</p> <p>Wie bereits voranstehend dargestellt, hat auch die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die keine sehr hohen Einnahmen z.B. aus Gewerbesteuern hat, hier durch den Solareuro (gemäß Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAbgG)) eine gesicherte zusätzliche Einnahmequelle für die nächsten 25 bis 30 Jahre (oder länger). Für diese Einnahmen gibt es keine Zweckbindung. Daher können diese Mittel für dringend benötigte Maßnahmen in der technischen und sozialen Infrastruktur genutzt werden, aber auch für Zuschüsse an die von der jeweiligen Planung betroffenen Ortsteile, die für ihr Ortsteilbudget einen zusätzlichen Beitrag erhalten, über dessen Verwendung die Ortsbeiräte dann eigenständig entscheiden können. In Zusammenfassung der obigen Darstellungen folgt die Gemeindevertretung nicht der Empfehlung, die im Verfahren befindlichen Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen zu stoppen. Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, dass aufgrund des geringen Anteils von PV-Flächen zur Gesamtgemeindefläche und aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Solarparks in Bezug auf die Einfügung in vorhandene Landschaftsstrukturen die Gemeinde Wusterhausen/Dosse auch weiterhin von einer hohen landschaftlichen Qualität profitieren wird.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **03.03.2026** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis der formellen Beteiligung wurden in der Änderungsfläche 2 leichte Anpassungen an den SPE-Flächen vorgenommen und die Darstellung einer Grünfläche ergänzt. Zudem wurden die Maßketten und Maßangaben aus der Planzeichnung und Begründung entfernt, da sich hier noch im Verlauf der jeweiligen Bebauungsplanverfahren kleinere Anpassungen ergeben könnten. Der Umweltbericht wurde mit einem Kapitel zur Alternativenprüfung ergänzt. Zudem wurden leichte Korrekturen und Ergänzungen in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommen. Da die Anpassungen an der Darstellung nur in einem verhältnismäßig geringen Ausmaß durchgeführt wurden, wurden mit den Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt

Stand: Januar 2026

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.____ beschlossen.

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg
Am Born 6 B
22765 Hamburg
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin / B.A. Igor Becker

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Büro Erkner bei Berlin
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner
Dipl.-Ing. Stephan Winkler / M. Sc. Florina Ley / B. Sc. Klara Lemke